

Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen in KMU (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2012)

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen regeln die Anwendung und Umsetzung der Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen in KMU.

1. Fördergegenstand

Gefördert werden umfassende, qualifizierte Beratungen, die neben der Energieberatung in die Gebäudehülle vorrangig Energiesparpotenziale in den technologischen Prozessen aufzeigen sowie die investiven Maßnahmen, die im schriftlichen Abschlussbericht (Ziffer 2.1.3 der o.g. Richtlinie) nach erfolgter messtechnisch gestützter Beratung vom Energieberater empfohlen werden.

1.1. An die **messtechnisch gestützte Beratung** werden folgende Anforderungen gestellt:

- Situationsanalyse nach Punkt 2.1 der Richtlinie (Basisberatung):

Vorgaben zur Art der Generierung von Messdaten bestehen nicht. Sie müssen der guten Praxis und dem technischen Standard der jeweiligen Branche gemäß erfasst werden. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Das Ergebnis der Analyse wird vom Berater/Beratungsunternehmen in einem Abschlussbericht dokumentiert. Dieser muss Aussagen zu allen in Punkt 2.1.3 der Richtlinie aufgeführten Punkten enthalten.

Die Tabellenvorlagen sind (außer Umsetzung der Maßnahmen) vollständig auszufüllen.

- Projektbegleitung nach Punkt 2.1 der Richtlinie (Aufbauberatung):

Eine Projektbegleitung kann Bestandteil eines Antrages auf Förderung einer Situationsanalyse sein (die maximalen Fördersätze und Fördergrenzen je Antrag/Förderfall bleiben hiervon unberührt).

Im Falle umfangreicher Maßnahmen kann eine Projektbegleitung als Folge einer Situationsanalyse auch eigenständig beantragt werden. Der Abschlussbericht (nur Verbal) hat Angaben zu allen in Punkt 2.1.3 der Richtlinie aufgeführten Maßnahmeempfehlungen zu enthalten, die die umgesetzten Maßnahmen benennen und die möglichen Abweichungen von den ursprünglichen Empfehlungen darstellen und begründen. Soweit der vollständige Bericht der Vorberatung (Situationsanalyse) nicht vorliegt, ist dieser dem Antrag beizufügen.

- Erfolgskontrolle nach Punkt 2.1 der Richtlinie (Aufbauberatung):

Eine Erfolgskontrolle kann frühestens ein Jahr nach der Situationsanalyse durchgeführt werden. Anhand der Neudaten wird ein Ist/Sollvergleich durchgeführt.

Vorgaben zur Art der Generierung von Messdaten bestehen nicht. Sie müssen der guten Praxis und dem technischen Standard der jeweiligen Branche gemäß erfasst werden. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Der Abschlussbericht hat Angaben zu allen in Punkt 2.1.3 der Richtlinie aufgeführten Punkten zu enthalten und die jeweiligen Effekte resp. den Umsetzungsstand von Maßnahmen und/oder weiter gehende Empfehlungen zu benennen.

In den Tabellenvorlagen sind auch die Daten zu den umgesetzten Maßnahmen vollständig anzugeben. In Tabelle 3 sind die Einsparungen an Hand gemessener Werte aufzuführen.

1.2. An die **Beratung zur Vorbereitung und zum Abschluss von Contractingverträgen** werden folgende Anforderungen gestellt:

- Contracting-Beratung nach Punkt 2.2 der Richtlinie:

Eine Contracting-Beratung kann Bestandteil eines Antrages auf Förderung einer Situationsanalyse sein (die maximalen Fördersätze und Fördergrenzen je Antrag/Förderfall bleiben hiervon unberührt).

Eine Contracting-Beratung kann als Folge der im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Situationsanalyse eigenständig beantragt werden. Der Abschlussbericht (nur verbal) hat Angaben zu allen in Punkt 2.1.3 der Richtlinie aufgeführten Maßnahmeempfehlungen zu enthalten, die umzusetzenden Maßnahmen zu benennen und die möglichen Abweichungen von den ursprünglichen Empfehlungen darzustellen und wirtschaftlich zu begründen.

Im Einzelfall kann eine Contracting-Beratung eigenständig beantragt werden. In diesem Fall ist eine einfache Situationsanalyse des Unternehmens in der Art durchzuführen, dass eine fachlich fundierte wirtschaftliche und technische Bewertung des dem Unternehmen von dritter Seite vorgelegten Contractingvertrages im Unternehmenskontext sowie speziell zum Vertragsgegenstand möglich ist. Vorgaben zur Art der Generierung der Messdaten bestehen nicht. Sie sind in der Tabelle zu dokumentieren, ebenso wie die angestrebten Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsziele. Der verbale Bericht hat abweichend von Punkt 2.1.3 der Richtlinie zu enthalten:

- Analyse über Mengen und Kosten des gesamten Ist-Energieverbrauchs,
- Bewertung des Ist-Zustandes,
- Feststellung von Schwachstellen,
- Konkrete Nennung von Einsparpotenzialen,
- Empfehlungen zur Optimierung des betroffenen technologischen Prozesses,
- Empfehlungen zur Ertüchtigung von Produktionsanlagen oder Austausch von Produktionsanlagen oder Teilen,
- Vorschlag von Energieeinsparmaßnahmen,
- Vorschlag zum möglichen Einsatz erneuerbarer Energien,
- Wirtschaftliche Bewertung der vorgeschlagenen Energieeinsparmaßnahmen einschließlich dynamischer Berechnungen,

- Konkrete Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen
Prozess-/anlagenspezifische Daten sind nur für den Contracting-Gegenstand aufzuführen.

Generell nicht gefördert werden können Beratungsleistungen,

- verbundener oder Partnerunternehmen bzw. anderweitig wirtschaftlich oder familiär verbundener Unternehmen
- in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden
- mit Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten
- zum Neubau.

1.3. Investive Maßnahmen können gefördert werden, wenn

- sie nach erfolgter messtechnisch gestützter Beratung im schriftlichen Abschlussbericht des Energieberaters benannt und empfohlen wurden und damit der Optimierung von technologischen Prozessen oder der Ertüchtigung von Produktionsanlagen oder deren Teilen dienen
- sie dem betrieblich genutzten Sachanlagevermögen zuzuordnen sind und mindestens über die Zweckbindefrist (drei Jahre ab Investitionsende) im Betrieb des Erwerbers verbleiben
- die förderfähige Investitionssumme mindestens 10.000 € beträgt
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist
- ein angemessener Eigenbeitrag (i.d.R. 10 %) z. B. in Form von Eigenmitteln, Hausbankdarlehen eingesetzt wird
- bei Inanspruchnahme einer Regionalbeihilfe (z. B. Investitionszulage) im Rahmen der Finanzierung ein von öffentlicher Förderung freier Betrag von mindestens 25 % der regionalbeihilfefähigen Ausgaben¹ eingesetzt wird
- die Investitionsmaßnahme i. d. R. innerhalb von 12 Monaten beendet wird
- keine weiteren Zuschüsse (z. B. beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, TAB) für dasselbe Investitionsvorhaben beantragt werden/wurden.

Vorrang haben Konzepte, die eine hohe Wirksamkeit der eingesetzten finanziellen Mittel im Hinblick auf die erreichbare Einsparung erwarten lassen oder von deren erfolgreicher Umsetzung eine Multiplikatorwirkung ausgehen kann.

Nicht förderfähig sind:

- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Wirtschaftsgüter, die über Leasing, Mietkauf, Lieferantendarlehen oder sonstige Ratenkaufvereinbarungen finanziert werden
- Anlagen, die der Stromerzeugung dienen und für die eine Einspeisevergütung vorgesehen ist

¹ gemäß Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008

- Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen (einschließlich aller Unternehmen, an denen mit den Gesellschaftern verwandte Personen, Ehepartner der Gesellschafter oder mit Gesellschaftern in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft lebende Personen Anteile halten bzw. in einer Unternehmensbeziehung stehen) hergestellt oder erworben werden
- Planungsleistungen, Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen.

Ebenfalls nicht gefördert werden:

- Mehrwertsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigung
- auf Rechnungen ausgewiesene Skonti, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme

2. Geeigneter Sachkundenachweis der Berater/Beratungsunternehmen

Zur Sicherung einer hohen Beratungsqualität müssen die Berater/Beratungsunternehmen einen entsprechenden Sachkundenachweis vorlegen. Grundvoraussetzungen für eine Beratung im Rahmen dieser Richtlinie sind:

- Technischer bzw. naturwissenschaftlicher Hochschulabschluss, insbesondere in den Studiengängen: Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Versorgungstechnik
- zertifizierte Ausbildung als Energieberater mit mindesten 240 Stunden Umfang,
- mindestens zweijährige fachliche Praxis als Energieberater in KMU,
- zertifizierte Zusatzqualifikation mit mindesten 240 Stunden Umfang, die folgende Bereiche abdeckt:
 - Lüftungs- und Klimatechnik, Beleuchtung,
 - Heizungstechnik,
 - Warmwasser,
 - Maschinenpark und Querschnittstechnologien,
 - elektrische Antriebe,
 - Druckluft, Vakuum, Pumpen,
 - Prozesskälte/Prozesswärme,
 - Mess-, Regel- und Steuerungstechnik,
 - Regenerative Energietechnik,
 - Energie- und Umweltrecht,
 - Gesetze, Verordnungen, Normen.

Einzelfallentscheidungen hinsichtlich der Zusatzqualifikationen sind bei langjähriger anerkannter beruflicher Praxis oder entsprechenden Studienspezialisierungen möglich.

Der Nachweis der fachlichen Praxis ist durch nachprüfbare Beispiele messtechnischer Untersuchungen technologischer Prozesse des Beraters/Beratungsunternehmens zu belegen.

Der Sachkundenachweis gilt mit der Eintragung des Beraters/Beratungsunternehmens in der entsprechenden Fachberaterdatenbank (geführt bei der **ThEGA** Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur, veröffentlicht unter www.aufbaubank.de) als erbracht. Voraussetzung für die Eintragung ist der einmalige Nachweis der oben geforderten Qualifikation.

Die Liste der zugelassenen Energieberater wird hinsichtlich der Kriterien regelmäßige Weiterbildung im Sinne der Zusatzqualifikationen und Durchführung qualifizierter Energieeffizienzberatungen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3. Antragsberechtigte Unternehmen

Antragsberechtigt sind KMU der gewerblichen Wirtschaft, die gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige (Abschnitt C) 2008 insbesondere dem verarbeitenden Gewerbe und den produktionsnahen Dienstleistungen zuzuordnen sind. Einzelfallentscheidungen sind möglich.

Nicht förderfähig sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- Betriebe der Fischereiwirtschaft und der Aquakultur sowie des Bergbaus;
- landwirtschaftliche Betriebe (Unternehmen, die in der Primärerzeugung der im Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind)
- Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand (Beteiligung ab 25 %)
- Architektur- und Ingenieurbüros

Hinweis:

Das Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) die Definitionsmerkmale für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen vom 06.05.2003 (2003/361/EG) erfüllen. Ein Unternehmen gilt als kleines Unternehmen, wenn es weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € aufweist. Als mittleres Unternehmen gilt ein Unternehmen, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € erzielt. Die Besitz- und Beteiligungsverhältnisse sind jeweils zu berücksichtigen.

4. Fördervoraussetzungen

Die Maßnahme (Beratungs-/Investitionsmaßnahme) muss in einer Betriebsstätte in Thüringen durchgeführt werden.

Die Beratungsmaßnahme kann nur gefördert werden, wenn sie von unabhängigen qualifizierten Beratern/Beratungsunternehmen durchgeführt wird, die auf Grund des in Punkt 2 geforderten Anforderungsprofils Ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) noch nicht begonnen worden sein. Beginn der Beratungsmaßnahme ist der Abschluss des Beratervertrages. Förderunschädlich ist die unentgeltliche Betrachtung des Ist-Zustandes, um den Beratungsbedarf ermitteln zu können. Als Beginn der Investitionsmaßnahme gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages bzw. der Zeitpunkt der Bestellung/Auftragsvergabe.

Nach Eingang des Antrages kann auf eigenes Risiko vorzeitig begonnen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung entsteht erst mit Zuwendungsbescheid. Mit der Maßnahme sollte innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Zur Finanzierung der beantragten Beratungsmaßnahme dürfen keine weiteren, als die im Rahmen dieser Richtlinie beantragten öffentlichen Mittel eingesetzt werden (Kumulierungsverbot).

Zur Finanzierung der beantragten Investitionsmaßnahme können für dieselben förderbaren Aufwendungen andere (Nicht-De-minimis-)Beihilfen (wie z. B. Investitionszulage, Darlehen der KfW oder TAB) kumulativ in die Finanzierung einbezogen werden. Zusammen mit anderen Beihilfen darf die jeweilige Beihilfegrenze der dafür zutreffenden Beihilferegelung² nicht überschritten werden.

5. De-minimis-Verfahren

Der Zuschuss wird gemäß Richtlinie als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt. Mit dem Antrag ist deshalb zwingend die beigefügte De-minimis-Erklärung einzureichen, in welcher diese und andere erhaltene bzw. beantragte Zuwendungen aus De-minimis-Beihilfen einzutragen sind. Hierfür ist der Zuwendungsempfänger selbst verantwortlich.

Informationen zu De-minimis-Beihilfeinstrumentarien in Thüringen, das De-minimis-Kundeninformationsblatt und die De-minimis-Verordnung sind jederzeit unter <http://www.aufbaubank.de> abrufbar.

6. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird gemäß Richtlinie als projektbezogene Anteilsfinanzierung gewährt.

6.1. Höhe des Beratungszuschusses

messtechnisch gestützte Beratung (Ziffer 2.1 der Richtlinie)	bis zu 70 % des förderfähigen Tageshonorars (Maximalzuschuss 560 € pro Tag)	max. 6.000 €
Messtechnik (Ziffer 2.1 der Richtlinie)	bis zu 70 % für die Kosten der Messtechnik (Maximalzuschuss 200 € pro Tag für Gerätenutzung)	max. 2.000 €
Contractingberatung (Ziffer 2.2 der Richtlinie)	bis zu 70 % des förderfähigen Tageshonorars (Maximalzuschuss 560 € pro Tag)	max. 1.600 €

Die Zuwendungen zu den Ausgaben für die Energieberatung beziehen sich allein auf das nachgewiesene Honorar (nach Tagwerken oder Tagwerksanteilen) sowie die

² Für die von der TAB angebotenen Förderprogramme ist i. d. R. die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 maßgeblich.

Kosten für die Messtechnik (nach Tagen oder anteilig nach angebrochenen 4 Stunden). Anfallende Fahrtkosten sind nicht förderfähig.

6.2. Höhe des Investitionszuschusses

kleine Unternehmen	bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	max. 50.000 €
mittlere Unternehmen	bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	max. 50.000 €

Zuwendungsfähig sind nur die tatsächlich nachgewiesenen Netto-Anschaffungs-/ Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern und Leistungen.

7. Antragstellung / Verwendungsnachweis / Auszahlung

Die Antragstellung, der Abruf der Zuschussmittel und der Verwendungsnachweis müssen mittels der unter <http://www.aufbaubank.de> bereitgestellten Formulare erfolgen.

Der Verwendungsnachweis ist sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

7.1. Beratungszuschuss

Der Abschlussbericht des Beraters/Beratungsunternehmens muss die Projektnummer, die Angaben zum Unternehmen (Wirtschaftszweig, Fertigung/Produkt, Anzahl Beschäftigte, Umsatz) sowie zum Berater, enthalten. Er besteht aus einem verbalen Teil und einem Bericht in Tabellenform und ist schriftlich und in digitaler Form im Rahmen des Verwendungsnachweises einzureichen. Im verbalen Bericht müssen Aussagen zu den Beratungsergebnissen entsprechend Punkt 2.1.3 der Richtlinie enthalten sein. Für die Excel-Tabellen sind die Vorlagen unter <http://www.aufbaubank.de> zu verwenden. Felder der Tabellen sind nicht mit Feldfunktionen oder eigenen Formatierungen zu verändern.

Nach positivem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt die Auszahlung der Zuwendung durch Abrufformular.

7.2. Investitionszuschuss

Hier findet Ziffer 3 der ANBest-P-Kosten Anwendung. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Die Verfahrensweise ist zu dokumentieren.

Bewilligte Investitionszuschüsse können nur auf Grundlage bereits bezahlter Rechnungen ausgezahlt werden. Diese sind in einer Anlage zum Abrufantrag aufzuführen. Damit die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel geprüft werden kann, müssen mit jedem Abrufantrag die Originalrechnungen und die Zahlnachweise in Kopie (auf Anforderung ggf. auch im Original) in geordneter

Reihenfolge entsprechend Anlage zum Abrufantrag in der Thüringer Aufbaubank eingereicht werden. Die durchfinanzierende Hausbank hat vom Abrufantrag Kenntnis zu nehmen. Für den Fall, dass keine Hausbank eine Durchfinanzierungsbestätigung abgegeben hat, erfolgt die Kenntnisnahme vom Steuerberater. Teilabrufe sind möglich, mindestens soll jedoch ein Zuschuss i. H. v. 5.000 € oder die Hälfte des bewilligten Zuschusses abgerufen werden. Der Investitionszuschuss muss spätestens 3 Monate nach dem Maßnahmeende für Wirtschaftsgüter, die bis zum Maßnahmeende angeschafft wurden, abrufen werden.

Die dem Verwendungszweck entsprechende Verwendung ist in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammengestellt sind (vereinfachter Verwendungsnachweis), nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis für die Investitionsmaßnahme ist von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Die Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass der Zuwendungsempfänger mit dem Verwendungsnachweis die Effekte und Ergebnisse der aus dem Beratungsbericht umgesetzten Maßnahmen der bewilligenden Stelle anzeigt. Sollte bedingt durch die Art der Maßnahme ein längerer Zeitraum für eine sachgerechte Erfassung erforderlich sein, ist dies darzulegen und schlüssig zu begründen.

Die durch die Investitionsmaßnahmen nach Ziffer 2.3 erzielten Effekte sind vom Zuwendungsempfänger anhand folgender Indikatoren in tabellarischer Aufstellung darzustellen:

- eingesparte Energie in kWh/a oder kWh/Erzeugniseinheit (letzteres bevorzugt bei Unternehmen mit Serienproduktion anzuwenden)
- reduzierte Menge klimaschädlicher Emissionen in Kilogramm CO₂-Äquivalente pro Jahr

Beispiele und Vorlagen unter <http://www.aufbaubank.de>.

Ansprechpartner:

Thüringer Aufbaubank

Kundencenter Erfurt	Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt	Tel.: 0361 7447-445
Kundencenter Gera	Friedrich-Engels-Straße 7, 07545 Gera	Tel.: 0365 43707-0
Kundencenter Suhl	Mauerstraße 8, 98527 Suhl	Tel.: 03681 3933-11
Kundencenter Nordhausen	Hüpedenweg 52, 99734 Nordhausen	Tel.: 03631 46255520
Kundencenter Eisenach	Helenenstraße 4, 99817 Eisenach	Tel.: 03691 8811-60

Downloads:

Formulare und Tabellen können unter <http://www.aufbaubank.de> heruntergeladen werden.